



## Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt am  
Mittwoch, 14.09.2022, 18:00 Uhr,  
Entsorgungsbetrieb, Zwerchallee 24, 55120 Mainz, Konferenzraum (Neubau 2.OG)

**150 Jahre Neustadtjubiläum: Ortsbeirat zu Gast bei...: Entsorgungsbetrieb Mainz**

### Tagesordnung

#### a) öffentlich

1. M wie Zukunft: Aktueller Sachstand

### Anträge

2. Brunnen vor dem Polizeipräsidium am Valenciaplatz (SPD)  
Vorlage: 1293/2022
3. Neue Straßenbahn: Innenstadtring entlang der Rheinallee (Grüne,DIE LINKE,FDP,CDU)  
Vorlage: 1290/2022
4. Bahnhofsvorplatz (CDU)  
Vorlage: 1291/2022
5. Sonnensegel (CDU)  
Vorlage: 1292/2022
6. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
  - 6.1. Hartenbergpark im Regionalfenster der Sozialen Stadt (CDU)  
Vorlage: 0971/2022
  - 6.2. Fahrbahn Josefsstraße (DIE LINKE)  
Vorlage: 0874/2022
7. Sachstandsberichte

8. Beschlussvorlagen
  - 8.1. Aufhebung "Dachbegrünungssatzung"  
Vorlage: 1106/2022
9. Mitteilungen und Verschiedenes
  - 9.1. Sitzungstermine 2023
  - 9.2. Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen
10. Stadtteilmittel / Stadtteilkulturmittel
11. Einwohnerfragestunde (ab ca. 19.30 Uhr)

**b) nicht öffentlich**

12. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
13. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 13.09.2022

gez. Christoph Hand  
Ortsvorsteher



**SPD-Fraktion  
im Ortsbeirat Mainz-Neustadt**

4. September 2022

## **Antrag zur Sitzung des Ortsbeirats Mainz-Neustadt am 14. September 2022**

### **Brunnen vor dem Polizeipräsidium am Valenciaplatz**

**Der Ortsbeirat möge beschließen:**

Die Verwaltung wird gebeten, beim Land darauf hinzuwirken, dass der Brunnen vor dem Polizeipräsidium am Valenciaplatz im kommenden Jahr wieder zum Laufen gebracht wird.

**Begründung:**

Brunnen tragen an heißen Tagen nicht nur zur Abkühlung der Umgebungstemperatur bei, sondern erhöhen auch die Aufenthaltsqualität. Der Brunnen vor dem Polizeipräsidium am Valenciaplatz fristet seit mehreren Jahren ein eher unschönes Dasein. Hier sollte die Verwaltung beim Land als Eigentümer darauf hinwirken, dass der Brunnen alsbald wieder zum Laufen gebracht wird.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Carolin Oldenstein,  
SPD-Fraktion



Bündnis 90/Die Grünen im  
Ortsbeirat Mainz-Neustadt

**DIE LINKE.**

im Ortsbeirat Mainz-Neustadt



FDP im Ortsbeirat Mainz-  
Neustadt

**CDU**

CDU im Ortsbeirat Mainz-  
Neustadt

Antrag zur Sitzung des Ortsbeirats Neustadt am 14.09.2022

**Neue Straßenbahn: Innenstadtring entlang der Rheinallee**

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Ortsbeirat Mainz-Neustadt spricht sich dafür aus, dass in den weiteren Planungen zum Ausbauprojekt „Meine Straßenbahnstadt: Innenstadtring“ die Rheinallee bevorzugt betrachtet wird.

Begründung

Mit dem hiesigen Antrag möchte der Ortsbeirat einen Impuls in den weiteren Bürgerbeteiligungsprozess geben. Dies auch daher, da bereits vielfältig die Frage an einzelne Mitglieder des Ortsbeirats herangetragen wurde, wie sie zu den Planungen des Straßenbahnausbaus stehen. Es gehört zu den Aufgaben politischer Vertreterinnen und Vertreter, den eigenen Standpunkt transparent zu machen, sofern sich diese bereits eine Meinung gebildet haben sollten.

Zunächst begrüßt der Ortsbeirat den weiteren Ausbau des Mainzer Straßenbahnnetzes auch in der Neustadt. Die Erweiterung des Straßenbahnnetzes kann einen Beitrag zu einem komfortablen Nahverkehr und zur Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Mainz leisten.

Der Ortsbeirat begrüßt ebenso den umfassenden Bürgerbeteiligungsprozess, der mit der digitalen Auftaktveranstaltung am 17. März 2022 begann (Vorstellung der drei Varianten: Hindenburgstraße, Wallaustraße, Rheinallee) und im Juni mit der Durchführung der ersten Themenwerkstätten (1. Gastronomie und Gewerbe, 2. Grünflächen, Baum- und Denkmalschutz, 3. Verkehrsraumaufteilung, 4. ÖPNV-Nutzende und Anwohnende, 5. Öffentliches Leben und 6. Sicherheit und Barrierefreiheit) fortgesetzt wurde. Sowohl die Auftaktveranstaltung als auch die gut besuchten Themenwerkstätten haben dazu beigetragen, dass viele Bürgerinnen und Bürger sich informieren und austauschen und sich bereits ein gutes Bild von den drei Trassenvarianten machen konnte.

Der Auftaktveranstaltung und den bisherigen Werkstätten war unschwer zu entnehmen, dass eine große Mehrheit der Teilnehmenden die „Variante Rheinallee“ favorisieren und die anderen Trassen kritisch sehen.

Auch Mitglieder der Fraktionen des Ortsbeirats haben die Beteiligungsangebote genutzt, sich aktiv eingebracht, mitdiskutiert sowie anschließend intern und untereinander beraten. Auch hier hat sich hier recht ein klares Bild ergeben: aus mehreren städtebaulichen Gründen wird die Rheinallee bevorzugt. Dazu seien hier einige Gründe genannt:

- Hinsichtlich **Gastronomie und Gewerbe** ist die Rheinallee die geeignetere Variante, da Gewerbe insbesondere entlang der Rheinallee zu finden ist. Dazu gehört neben den Mainzer Stadtwerken der Zollhafen, wo neue Gewerberäume entstanden sind und noch immer entstehen. Eine Straßenbahn entlang der Rheinallee würde zudem, um etwas weiter zu denken, eine künftige Verlängerung bis zum Mombacher Kreisel ermöglichen, wodurch Gewerbe, Industrie und Einzelhandel auch entlang der Ingelheimer Aue mit hunderten Beschäftigten angeschlossen würden (dies erhält ggf. zusätzliche Relevanz auch vor dem Hintergrund, dass der Nordbahnhof perspektivisch stillgelegt wird).

Ähnliches würde wohl für die Gastronomie entlang der Rheinallee gelten. Die Gastronomie im Innenbereich der Mainzer Neustadt benötigt eher keinen Straßenbahnanschluss, da sie auch so bereits gut besucht ist und zu Fuß oder per Rad gut zu erreichen ist.

- Hinsichtlich des Themas **Grünflächen, Baum- und Denkmalschutzes** wäre die Variante durch die Rheinallee – vor allem im Vergleich zu Hindenburgstraße und Wallaustraße – nahezu konfliktfrei. Die Wallaustraße sowie die Hindenburgstraße sind deutlich schmaler, sodass für die Errichtung der Stromleitungen/-masten hier sehr wahrscheinlich Bäume weichen müssten.

Deutlich schwerwiegender wiegt bei der Hindenburgstraße vermutlich die Querung, Zerschneidung, Verkleinerung und damit deutliche Beeinträchtigung des Goetheplatzes. Der Goetheplatz ist – neben dem Rheinufer – die zentrale Naherholungsfläche der Neustadt, die mit annähernd 30.000 Einwohnern der einwohnerstärkste Mainzer Stadtteil ist, in der Frei- und Erholungsflächen aber knapper sind als irgendwo sonst in Mainz. Die fortschreitende Klimakrise erfordert gerade in dicht bebauten Innenstadtlagen ein Umdenken hin zu mehr öffentlichen unversiegelten und begrünten Flächen.

- Die Trasse in der Rheinallee würde hinsichtlich **ÖPNV-Nutzenden und Anwohnenden** die Wohngebiete zwischen Wallaustraße und Rhein mit hoher und zunehmender Bevölkerungsdichte (bspw. Neubau Karolin-Stern-Platz, Kommissbrotbäckerei, Zollhafen) anbinden, die aktuell am wenigstens durch Straßenbahninfrastruktur erschlossen sind bzw. am weitesten von bisheriger Straßenbahninfrastruktur entfernt liegen (> 500 m). Die Variante durch die Hindenburgstraße verläuft dagegen nahe an der bestehenden Trasse entlang des Kaiser-Wilhelm-Ringes (vor allem im nördlichen Bereich).
- Die Variante Rheinallee ist zudem mit großem Abstand diejenige Variante, die die geringsten Nutzungskonflikte im Hinblick auf die **Verkehrsraumaufteilung** mit sich bringt. Die Straßenraumaufteilung zwischen zu Fuß gehenden, Radfahrenden, KfZ-Verkehr und Straßenbahn lassen sich weder in der Hindenburgstraße noch in der Wallaustraße konfliktfrei gestalten. Die Hindenburgstraße ist die zentrale Fahrradroute durch die Neu- in die Altstadt von Mombach, Gonsenheim und Finthen. Der Ortsbeirat hat daher unlängst beschlossen, dass die Hindenburgstraße zur Fahrradstraße umgestaltet werden soll. Die Wallaustraße ist noch schmaler. Da Straßenbahnschienen für den Radverkehr zu den größten Unfallrisiken gehören, wären diese Routen für den Radverkehr kaum noch geeignet.

Bei der Variante Wallaustraße müsste die Querspange Wallau-/Neckarstr., die den Binnenverkehr und Schleichverkehr im Wohngebiet verhindern soll, entfernt werden. Dies hätte zur Folge, dass KfZ gerade in Stoßzeiten der Rheinallee über die Wallaustraße und

angrenzende Straßen ausweichen könnten, was Verkehr in die Wohngebiete verlagert und auch Konflikte für die Straßenbahn mit sich bringen könnte.

Ein weiteres Problem könnten in den engeren Straßen von Hindenburgstraße und Wallaustraße die Oberleitungen für die Feuerwehr darstellen (im Brandfall müssten ggf. die Oberleitungen gekappt werden, damit die Feuerwehr anleitern kann).

- Auch im Hinblick auf das Thema **öffentliches Leben** birgt die Rheinallee Vorteile, da hierdurch eine Erschließung der Rheinpromenade mitsamt den dortigen Erholungsflächen und temporären Festivitäten erfolgen würde. Im Gegensatz dazu überquert die Variante Hindenburgstraße – wie oben bereits skizziert – den Goetheplatz (oder in einer anderen Variante ggf. den Sömmeringplatz) und beeinträchtigt damit das öffentliche Leben. Die Variante durch die Wallaustraße würde über den Vorplatz Rabanus-Maurus-Gymnasiums und direkt am starkfrequentierten Frauenlobplatz vorbeiführen, dessen Spielfeld ggf. extra gesichert werden müsste.
- Hinsichtlich **Sicherheit und Barrierefreiheit** bestehen auf der breiten Rheinallee alle Möglichkeiten, diesen Anforderungen nachzukommen. Dies ist in den Varianten Hindenburgstraße aus oben teilweise genannten Gründen nicht konfliktfrei gegeben.

Für die Fraktionen

Marco Neef  
Bündnis 90/Die Grünen

Sigi Aubel  
Die Linke

Michael Hampel  
FDP

Karsten Lange  
CDU

CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

**Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 14. September  
2022**

**Bahnhofsvorplatz**

Der Ortsbeirat bittet die Verwaltung darum, die Möglichkeit der Errichtung eines Brunnens auf dem Vorplatz des Mainzer Hauptbahnhofs zu prüfen.

**Begründung:**

Der Vorplatz des Mainzer Hauptbahnhofs ist durch sich in der Sonne aufheizende Platten geprägt. Ein Brunnen würde die Aufenthaltsqualität verbessern und einen kleinen Beitrag gegen die Aufheizung des Vorplatzes liefern.

Mainz, 05.09.2022

gez. Karsten Lange

CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt

## **Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 14. September 2022**

### **Sonnensegel**

Der Ortsbeirat bittet die Verwaltung darum, im kommenden Sommer über der Boppstraße Sonnensegel zu spannen, um zu prüfen, ob sich dadurch die Temperatur in der Straße senken lässt.

#### **Begründung:**

Die Temperaturen nehmen während der Sommermonate seit Jahren tendenziell zu. Insbesondere alte und kranke Menschen leiden inzwischen derart, dass die Temperaturen zu einem hohen Gesundheitsrisiko werden. Die Boppstraße eignet sich wegen ihrer hohen Frequenz durch Fußgänger als Teststraße, um den Effekt von Sonnensegel zu prüfen.

Mainz, 05.09.2022

gez. Karsten Lange

Antwort zur Anfrage Nr. 0971/2022 der CDU im Ortsbeirat betreffend **Hartenbergpark im Regionalfenster der Sozialen Stadt (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Wie viele Bewohner leben in dem Gebiet, das nicht zum bisherigen Regionalfenster „Neustadt“ gehört, aber gemäß Vorschlag der Verwaltung hinzukommen soll?**

Die Anzahl der Bewohner:innen wurde nicht ermittelt, da es sich bislang um Vorüberlegungen handelte. Dies müsste im Rahmen einer Voruntersuchung analysiert werden.

**Die Verwaltung sieht als Vorteil der Erweiterung des Regionalfensters um den Hartenbergpark die Erschließung des Parks als Naherholungsgebiet der Neustadt. Woran liegt es nach Auffassung der Verwaltung, dass der Hartenbergpark bisher nicht von der Bevölkerung der Mainzer Neustadt als Naherholungsgebiet im ursprünglich erhofften Umfang genutzt wird?**

Die spekulative Annahme, dass die Mainzer Neustädter:innen den Park nicht im ursprünglich erhofften Umfang nutzen, würde im Rahmen einer Voruntersuchung eines potentiellen Neuzuschnitts des Regionalfensters analysiert werden (vgl. Beschlussvorlage 0964/2020).

**Auf welche Erhebungen oder Befragungen stützt die Verwaltung ihre Annahme, dass eine bessere Wegeführung daran etwas ändern würde?**

Der Zuschnitt eines Regionalfensters erfolgt, nach Vorgaben des Programms, durch eine begleitete Voruntersuchung und der Erstellung eines Integrierten Entwicklungskonzepts (IEK), in welchem gemeinsam mit Politik und Bewohnerschaft Ideen und Überlegungen aufgegriffen und analysiert werden.

Die Entwicklung und Aufwertung von Grün- und Freiflächen ist besonders wichtig für die Entwicklung von Stadtteilen: Ein Ziel des Programms ist es gute Wohn- und Lebensqualität für alle Bevölkerungsgruppen zu erreichen, unter anderem durch die Überwindung von Barrieren und die Einbettung des Quartiers in dessen Umfeld.

**Größere Flächen des Hartenbergparks wurden in den vergangenen Jahren als Wohngrundstücke verkauft. Warum hat die Verwaltung die Verkaufserlöse nicht in den Park und dessen Wegebeziehungen investiert, sondern möchte dafür nun Mittel des Programms „Soziale Stadt“ nutzen?**

Verkaufserlöse durch Grundstücksverkäufe die in den Teilhaushalt des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften einfließen können nicht zweckgebunden eingesetzt werden.

Das bedeutet, dass haushaltrechtlich Einnahmen nicht für bestimmte Zwecke eingesetzt werden können. Hierfür sind gesondert Kosten in den Teilhaushalt des planenden und ausführenden Amtes einzustellen.

**Das Gebiet zwischen Hartenbergpark und Mainzer Neustadt rückt wegen dem bevorstehenden Abriss der Hochbrücke in den Fokus städtebaulicher Entwicklung. Möchte die Verwaltung nicht in Wirklichkeit Mittel des Programms „Soziale Stadt“ in die städtebauliche Entwicklung dieses Areals lenken und schiebt als Begründung hierfür lediglich das Thema Naherholung vor?  
Nein.**

Mainz, 13.09.2022

gez.

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter

Antwort zur Anfrage Nr. 0874/2022 der DIE LINKE im Ortsbeirat Mainz-Neustadt betreffend  
**Fahrbahn Josefsstraße (DIE LINKE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Warum wurde seit Antragstellung/-beschluß 2017 nichts unternommen um die Unfallgefahrenherde in o.g. Bereich zu beseitigen?**

Die Strecke wird in regelmäßigen Abständen durch einen Straßenbegeher des Stadtplanungsamtes kontrolliert.  
Wenn eine Verkehrsgefährdung vorliegt, wird die Situation durch den städtischen Bauhof beseitigt.

- 2. Wann kann mit einer Erneuerung der Fahrbahn und im gleichen Zuge der Bürgersteige, um lange Baustellen und damit Lärm/Staub zu verhindern, gerechnet werden?**

Ein Zeitpunkt zum Ausbau der Josefstraße, kann derzeit nicht benannt werden.  
Im Vorfeld einer Sanierung müssen verschiedene Einflüsse berücksichtigt werden, wie der Zustand der vorhandenen Versorgungsleitungen, Neuaufteilung des Verkehrsraumes etc.  
Bis zur Sanierung wird die Josefstraße in einem verkehrssicheren Zustand gehalten.

- 3. Im Zuge der Sanierung der Josefstr. wäre zu überlegen, ob die Josefstr. perspektivisch zur Fahrradstrasse von der Boppstr. bis zur Rheinallee umgestaltet werden kann. Gibt es seitens der Verwaltung dahingehende Überlegungen/Planungen? Wenn ja, in welchen Zeitrahmen soll dies realisiert werden?**

Aktuell wurde die Verbindung von der Boppstraße über die Josefsstraße bis hin zur Rheinallee noch nicht auf eine Fahrradstraße hin geprüft. Daher gibt es weder Planungen noch einen zeitlichen Horizont zur Realisierung. Wir prüfen die Radverkehrsführung, insbesondere auf eine Fahrradstraße hin, in diesem Streckenabschnitt.

Mainz, 10. August 2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete



## Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 1018/2022
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 66 Neu	Datum 07.07.2022	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	14.09.2022	Ö

<p><b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zu Antrag 664 /2022, SPD, Ortsbeirat Mainz-Neustadt hier: Goetheplatz statt Goethe-Wüste</p> <p>Mainz, 14.07.2022</p> <p>gez. Steinkrüger</p> <p>Janina Steinkrüger Beigeordnete</p>
---

### Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Die Ertüchtigung der Rasenfläche auf dem Goetheplatz beansprucht erhebliche Haushaltsmittel in Höhe von voraussichtlich ca. 65.000 €, die außerplanmäßig bereitgestellt werden müssen. Das Grün- und Umweltamt wird diese beantragen und strebt an nach den genehmigten Sondernutzungen der Fläche möglichst noch im Herbst die notwendigen Arbeiten durchzuführen.

An dieser Stelle sei bereits angemerkt, dass auch bei erfolgreicher Sanierung das Nutzungsverhalten angepasst werden muss. Intensive Ballspiele wie Fußball oder Volleyball an immer wieder gleicher Stelle werden zwangsläufig sehr schnell zu einer Zerstörung der Grasnarbe führen.



## Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 1065/2022	
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 11.07.2022	TOP	
<b>Beratungsfolge Gremium</b>		<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>
Ortsbeirat Mainz-Neustadt		Kenntnisnahme	14.09.2022
		<b>Status</b>	Ö

### Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 0584/2020 SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Neustadt:  
hier: Sichere Überquerung der Hindenburgstraße: Zebrastreifen an der Synagoge einrichten

Mainz, 14.07.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

### Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Neustadt** nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

### Sachstandsbericht:

Die Verwaltung hat im Frühjahr 2022 erneut eine Zählung der relevanten Kfz- und Fußverkehrsstärken vorgenommen und diese mit der bereits länger zurückliegenden Erhebung verglichen. Es zeigte sich, dass die Zahl der querenden Fußgänger zugenommen hat und sich die Belastungen dem Werten nähern, den die einschlägige Richtlinie zur Begründung eines Fußgängerüberwegs fordert. Auch das Argument, dass die Querungsstelle von älteren sowie mobilitätseingeschränkten Menschen genutzt wird und zudem auch der Schulwegsicherheit dienen kann, hat die Verwaltung dazu bewogen, eine Reaktivierung des Fußgängerüberwegs (Zebrastreifen) in Angriff zu nehmen.

Da aufgrund der aktuellen Richtlinienvorgaben dieser (wie generell auch alle anderen Fußgängerüberwege) zu beleuchten ist, müssen entsprechende Planungsüberlegungen vorangestellt werden. Sobald diese ausführungsfähig vorliegen, wird die Verwaltung die Querungsstelle markieren und beschildern.



## Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich
Amt/Aktenzeichen 80/80.02

Drucksache Nr. 1193/2022
Datum 22.08.2022
TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	14.09.2022	Ö

<p><b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zu Antrag 0990/2022 (CDU); Bonifaziustürme: Gespräch mit Eigentümern suchen</p>
<p>Mainz, 25 August 2022</p> <p>gez.</p> <p>Manuela Matz Beigeordnete</p>

### Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Von Seiten des Amtes 80 wurde Kontakt mit dem Eigentumsvertreter der Bonifaziustürme und der Tiefgarage aufgenommen.

Dieser hat sich sehr kooperativ gezeigt und positiv gegenüber einer Mitwirkung an der Verbesserung des Umfeldes geäußert. Er arbeitet bereits an einem Konzept zur Verschönerung der Bonifaziustürme.

Diese Konzepte möchte er gerne mit der Stadt Mainz abstimmen. Hierfür ist ein Vor-Ort-Termin für September vorgesehen. Aufgrund der Mitwirkung verschiedener Ämter an dem Gespräch, konnte dieser nicht früher erfolgen.

Sobald das Gespräch erfolgt ist, wird eine Information über das Ergebnis an den Ortsbeirat Neustadt nachgereicht.



## Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 1248/2022
Amt/Aktenzeichen 60/2 60 02 43 19	Datum 30.08.2022	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	14.09.2022	Ö

<p><b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0989/2022 (SPD), Ortsbeirat Mainz-Neustadt <u>hier:</u> Archäologisches Erbe der Mainzer Neustadt im Internet sichtbar machen</p>
<p>Mainz, 05.09.2022</p> <p>gez. Marianne Grosse Beigeordnete</p>

Dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege liegt mit E-Mail vom 24.08.2022 eine Stellungnahme zu o. g. Antrag der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Direktion Landesarchäologie vor.

Die Landesarchäologie teilt darin mit, dass diese seit den späten 1990er Jahren regelmäßig in der Mainzer Neustadt Ausgrabungen, veranlasst durch neue Baumaßnahmen, durchgeführt habe.

Bei diesen Grabungen habe sich eine völlig neue Sicht auf die römischen Wurzeln der heutigen Neustadt ergeben. Die Ergebnisse der Öffentlichkeit zu präsentieren, sei auch im Sinn der Landesarchäologie und wünschenswert.

Hierzu müsse die Landesarchäologie allerdings eine Aufarbeitung der bildlichen und textlichen Dokumentationen vornehmen, um diese einer kulturgeschichtlich interessierten Öffentlichkeit verständlich, informativ und zugleich spannend zugänglich zu machen.

Außerdem habe ein Großteil des Fundmaterials aus personellen Gründen bei der Landesarchäologie bislang noch nicht restauratorisch behandelt werden können.

Aus Sicht der GDKE, Direktion Landesarchäologie sei eine finanzielle Unterstützung zur Durchführung des Projektes erforderlich. Hiervon könne eine zuarbeitende Hilfskraft bezahlt werden, die z. B. Anschauungsmaterial zur römisch-mittelalterlichen Geschichte der Neustadt erstellt.

Die Landesarchäologie steht gern für vertiefende Gespräche zur Verfügung.



## Beschlussvorlage

Drucksache Nr.  
1148/2022

öffentlich	Datum	TOP
Amt/Aktenzeichen 60/3	08.08.2022	

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 06.09.2022.

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	14.09.2022	Ö
Kulturausschuss	Vorberatung	15.09.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	21.09.2022	Ö

<p><b>Betreff:</b> Straßenbenennung in Mainz-Neustadt hier: Umbenennung der Pfitznerstraße</p>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 17.08.2022</p> <p>gez. Marianne Grosse</p> <p>Marianne Grosse Beigeordnete</p>
<p>Mainz, 08.09.2022</p> <p>gez. Michael Ebling</p> <p>Michael Ebling Oberbürgermeister</p>

### Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss und der Ortsbeirat Mainz-Neustadt empfehlen, der Stadtrat beschließt, auf Basis der Empfehlung der vom Stadtrat eingesetzten Arbeitsgruppe „Historische Straßennamen“ und unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens der von der Umbenennung Betroffenen, die Pfitznerstraße umzubenennen. Die Straße erhält den Namen **„Martin-Büsser-Straße“**.

## **Sachverhalt**

Der Mainzer Stadtrat hat im Sommer 2011 eine Arbeitsgruppe (AG) „Historische Straßennamen“ ins Leben gerufen. Dieser Arbeitsgruppe gehörten u. a. ausgewiesene Fachleute sowie Vertreterinnen und Vertreter der Stadtratsfraktionen an. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, die historisch belasteten Straßennamen zu überprüfen und Empfehlungen auszusprechen, ob eine Straße umbenannt werden soll. So wurde auch über die Pfitznerstraße beraten.

Nach sorgfältiger Prüfung der Lebensgeschichte von Hans Erich Pfitzner, insbesondere in der Zeit des Nationalsozialismus, hat die AG einstimmig empfohlen, die Pfitznerstraße umzubenennen. In diesem Fall handele es sich um einen historisch belasteten und somit anstößigen Namen.

### **zu Hans Erich Pfitzner:**

- geb. am 05.05.1869 in Moskau, gest. 22.05.1949 in Salzburg
- deutscher Komponist und Dirigent
- gehörte 1934 zu den Unterzeichnenden des Aufrufs der Kulturschaffenden zur Volksabstimmung über die Vereinigung des Reichspräsidenten- und Reichskanzleramts
- er beteiligte sich in der NS-Zeit an den so genannten „Wahlen“ und „Volksabstimmungen“ mit Appellen zur Unterstützung der Politik des von ihm bewunderten Adolf Hitlers
- seit 1936 gehörte Pfitzner dem Reichskultursenat an

Der Ortsbeirat Mainz-Neustadt hat in seiner Sitzung vom 24.06.2020 beschlossen, der Empfehlung der AG zu folgen und die Pfitznerstraße umzubenennen. Nach Überprüfung aller Formalien hat die Bau- und Kulturverwaltung das Umbenennungsverfahren eingeleitet.

## **Rechtliche Grundlagen zur Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken**

Die Gemeinde kann gemäß § 2 Gemeindeordnung in ihrem Gebiet jede öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft übernehmen. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde gehört auch die Be- und Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb des Gemeindegebietes. Der Straßename hat primär ordnungsrechtliche Funktion und dient der Orientierung innerhalb einer Gemeinde (so auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.08.1979, Aktenzeichen: XN B 368/79, Juris). Der Straßename soll gewährleisten, dass der gewünschte Bestimmungsort eindeutig bezeichnet oder aufgesucht werden kann, z. B. im Rettungseinsatz.

Nach den Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung sind Straßenumbenennungen auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken. Darunter ist zu verstehen, dass Umbenennungen nur im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der Sicherheit oder Ordnung (Beseitigung von Verwechslungsgefahr, Verkehrserleichterung) erfolgen sollen.

Die Umbenennung einer Straße kann aber auch in dem Falle anstößiger Straßennamen erfolgen, wenn eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Umbenennung mit den Interessen der Anlieger ergibt, dass das öffentliche Interesse überwiegt.

Denn grundsätzlich besteht ein öffentliches Interesse der Gemeinden, die Straßennamen selbst auszuwählen, sei es, um verdiente Staatsbürger:innen - insbesondere solche der Gemeinde - zu würdigen oder um örtlichen Gegebenheiten durch die Namensgebung besonders Rechnung tragen zu können.

**Die Auswahl der Straßennamen ist somit im Wesentlichen in das weitgespannte - pflichtgemäße - Ermessen der Gemeinde in politischen und kulturellen Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises gestellt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.).**

Nach alledem ist im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an der **Aufhebung des anstößigen Straßennamens „Pfitznerstraße“** mit den Interessen der Anlieger:innen, insbesondere mit den daraus resultierenden Belastungen, abzuwägen.

Von Bedeutung sind die Zahl der Anlieger:innen und der Grad an finanziellen und tatsächlichen Anpassungsfolgen (Adressenänderungen bei Behörden, Versicherungen, Banken, usw.). Dabei ist zu prüfen, ob die Umbenennung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit) verletzt.

Insgesamt sind **141 Personen** von der Umbenennung betroffen. 137 davon sind Anwohner:innen der Straße, 1 Grundstückseigentümer und 3 Gewerbetreibende.

Am Anfang des Umbenennungsverfahrens steht nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Anhörung der betroffenen Personen. Die Anhörung wurde vom 16.05.2022 bis 30.06.2022 durchgeführt. In dem Zeitraum bestand die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Umbenennung zu äußern. Von insgesamt 141 angeschriebenen Personen liegen der Verwaltung 7 Rückäußerungen vor. 5 Personen haben sich gegen eine Umbenennung ausgesprochen und 2 Personen begrüßen den Vorschlag des Ortsbeirates Mainz-Neustadt.

Einige Anlieger:innen bezweifeln oder relativieren in ihren Stellungnahmen die historischen Fakten, die mit dem Namen Hans Pfitzner verbunden sind. Dies konnte aber in der mit Fachexperten eingesetzten Arbeitsgruppe „Historische Straßennamen“ eindeutig widerlegt werden. Des Weiteren wurde auf den niedrigen Bekanntheitsgrad des Komponisten hingewiesen und insbesondere auf den hohen Aufwand, welcher bei einer Umbenennung bei den Beteiligten entsteht.

Die Befürwortenden der Umbenennung sind der Meinung, dass die Pfitznerstraße schon längst umbenannt werden sollte und sie begrüßen den neu ausgewählten Straßennamen.

Die vollständigen Stellungnahmen sind anonymisiert als Anlage beigefügt.

Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an dieser Straßenumbenennung, des Interesses im Hinblick auf das Ansehen der Landeshauptstadt Mainz im In- und Ausland und unter Berücksichtigung der relativ geringen Zahl der betroffenen Haushalte sowie des Ergebnisses der Anhörung wird seitens der Verwaltung die Umbenennung als angemessen erachtet.

Nach Abwägung der historischen Bewertung, der o.g. rechtlichen Kriterien sowie der eingegangenen Stellungnahmen schlägt die Verwaltung vor, der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Historische Straßennamen“ und der Anregung des Ortsbeirats Mainz-Neustadt zu folgen und die Pfitznerstraße unter dem Aspekt der Aufhebung eines anstößigen Straßennamens umzubenennen.

Da die Umbenennung der Pfitznerstraße von der Stadt Mainz initiiert wurde, tragen die betroffenen Anwohner:innen keine Kosten für die Erneuerung des Personalausweises und der Kfz-Ummeldung. Die Verwaltungsgebühren trägt die Stadt Mainz. In dem Fall weist die Verwaltung auf die grundsätzliche Festlegung der Verwaltungsbesprechung vom 19.06.1967 hin, wonach den Betroffenen keine dieser Kosten durch eine Straßenumbenennung entstehen dürfen, wenn die Umbenennung durch eine Behörde veranlasst wird.

### **Zukünftiger Straßename**

Der Ortsbeirat Mainz-Neustadt hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 für die Umbenennung der Pfitznerstraße den Namen „**Martin-Büsser-Straße**“ mehrheitlich (mit **6 : 4 : 2**) beschlossen.

### **Biografie von Martin Büsser**

Martin Büsser, Journalist, Autor, Musiker und Mitbegründer des Ventil Verlags, welcher bis heute seinen Sitz in der Mainzer Neustadt hat, wurde am 12. Februar 1968 geboren und lebte in Mainz. Büsser studierte an der Johannes-Gutenberg-Universität Vergleichende Literaturwissenschaft, Kunstgeschichte und Theaterwissenschaften.

Er agierte mit seinem vielfältigen Engagement und seinen Publikationen abseits des Mainstreams.

Martin Büsser arbeitete als freier Journalist mit den Schwerpunkten Popkultur, Musik, Film, Queer- und Gender-Studies sowie zeitgenössische Kunst unter anderem für „konkret“, die „Süddeutsche Zeitung“, „Die Wochenzeitung“, „Intro“, „Jazzthetik“ und „Emma“.

Als Musiker war er u. a. Mitglied der Band „Pechsaftha“ und betätigte sich als Konzertveranstalter.

Darüber hinaus war Büsser auch Mitgründer und Herausgeber der seit 1995 im Mainzer Ventil Verlag erscheinenden Bücherreihe „testcard - Beiträge zur Popgeschichte“.

Martin Büsser starb am 23. September 2010.

### **Finanzierung**

keine

## Anlage

Rückmeldungen der Anwohner:innen der Pfitznerstraße:

## DAGEGEN

Liebe Arbeitsgruppe „Historische Straßennamen“,

Ich bin Anwohnerin der Pfitznerstraße und erst vor einem knappen Jahr hergezogen. Vielen Dank für eure wichtige Arbeit und dass Ihr euch mit diesem wichtigen Thema auseinandersetzt.

Meine persönliche Meinung dazu ist, dass die Idee der CDU eine sehr gute und Kosten wie Aufwand sparende ist. Den Namen auf einen Herrn Pfitzner (deutschen Anatomieprofessors Wilhelm Pfitzner) mit weniger kritischem historischen Hintergrund umzubenennen, finde ich sehr gut. So kann alles an Schildern, Personalausweisen und anderen amtlichen Papieren weiter bestehen.

Da ich erst vor einem knappen Jahr umgezogen bin, würde eine komplette Umbenennung für mich heißen wieder bei allen möglichen Organisationen, Firmen und Personen meine Adresse abzuändern sowie einen weiteren Aufkleber auf meinem Personalausweis zu sammeln (falls, das noch geht). Jeder Anwohner müsste sich freinehmen, um den Weg zum Amt anzutreten und muss dafür im schlimmsten Fall einen Urlaubstag verbrauchen.

Eine schöne Idee fände ich es dem „neuen“ Herrn Pfitzner am Anfang der Straße eine Gedenk-/Infotafel zu errichten.

---

wir Wohnen seit 1998 in der pfitznerstrasse 4 und bis gestern war es kein Problem und jetzt auf einmal muss es umbenannt werden , auf Martin- Büsser- straße Laut ihren Schreibens an uns von 16.05.2022 , da die Stadt nichts anderes zu tun hat ist es uns egal ob sie es Umbenennen laut ihren Schreibens die Kosten für Ämter wird von euch Übernommen das heißt wir brauchen nichts machen laut dem Gespräch vor ein Paar Monaten mit dem Ortsbeirat hieß es das Alle ausweise Kfz Anmeldung und alles Andere Die Stadt macht das heißt wir kriegen Alles Nach hause geschickt dann ist es kein Problem , Aber falls Wir Überall Hinrennen müssen haben wir was dagegen weil wir es nicht einsehen, wir haben genug stress Dank der Regierung muss zwei jobs machen um zu Überleben.  
Danke herzlich .

---

Am besten wäre es die ursprüngliche Bezeichnung der Straße „Pfitznerstraße“ lassen. Die gegenwärtige Bezeichnung der Straße hat keinem etwas ausgemacht und wird auch nicht weiter was ausmachen. Die Vermutung, die 77 Jahre nach dem Ende des Kriegs entsteh, dass der Musikkomponist Hr. Pfitzner mit Nazisten kooperiert hat, scheint sehr unglaublich. Der Genannte hat im Gegenteil dauerhaft mit jüdischem Dirigenten Bruno Walter und mit anderen jüdischen Musikern zusammengearbeitet.

Der Komponist Herr Pfitzner wurde nach dem Krieg von der Beschuldigung von der Mitarbeit mit Nazis befreit.

Die Änderung der Straßenbezeichnung verursacht den Leuten viele Komplikationen mit dem Ummelden bei allen Institutionen, die ihre Adresse erfassen. Bei weitem geht nicht nur um die Änderung der Adresse in dem Personalausweis.

Die Bürger disponieren über Visitenkarten, Stempel mit der Adresse und Werbungsgegenständen, die mit ihrer Adresse verbunden sind. Sie sind somit auch mit dem aktuellen Namen der Straße verbunden. Sie werden den neuen Straßennamen nicht nur bei den Behörden melden müssen, sondern auch bei allen anderen Institutionen, die ihre Adresse in Evidenz halten, also auch bei allen Internethandeln und Servern.

Die Mehrheit der Bürger in unserer Straße sind Ausländer, die überhaupt keine Ahnung haben, wer Hr. Pfitzner war, noch viel weniger stört sie, dass unsere Straße seinen Namen trägt. Mit vielen haben ich darüber geredet und sie haben sich in diesem Sinne geäußert.

Hat die Stadt wirklich so viel Geld, dass sie es für solchen Blödsinn wegwerfen kann?

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte der Umbenennung der Pfitznerstraße **NICHT** zustimmen und ein Veto einlegen! Zum einen ist es absolut nicht nachvollziehbar, was das ganze soll und wo der Sinn dahinter steckt.

Auffällig nur, das im Moment doch wohl sehr häufig das Anstreben von Strassennamenwechsel im Umlauf ist. Haben die Menschen in politischen Positionen nichts anderes, vor allem wichtigeres und sinnvollereres zu tun, als Straßennamen ändern zu lassen? Menschen Leben schon viele Jahre in Mainz oder sind gar hier geboren. Man kennt die Straßen und das zieht vieles mit sich. Als Mainzer kennt man sich in seiner Stadt aus und weis wo sich welche Straßen befinden. Diese unnötigen Umbenennungen sorgen eher für negative Stimmung.

Wissen Sie eigentlich was es für die Mainzer und vor allem für ältere Menschen bedeutet?? Und welche bürokratischen Folgen das für die Menschen die es betrifft mit sich zieht? Ummelden, alle Dokumente ändern lassen, neue Adresse überall bekannt geben, sich rechtfertigen müssen warum, wieso weshalb? Das kostet viel Zeit, Geld und Energie die viele Menschen nicht mehr haben.

Ihre Begründungen sind meiner Meinung nach nicht ausreichend oder gar sinnvoll begründet.

Den guten alten Hans Pfitzner kennt heute kaum noch jemand (außer natürlich ältere Generationen oder Interessierte) die Jugend interessiert sich kaum für das alte Thema um Pfitzner!

Er war ein großartiger Komponist und dies sollte auch im Vordergrund stehen, persönliche Meinungen und Äußerungen, die er angeblich vor all diesen vielen Jahren geäußert haben soll, können nicht Grundlage zu einer Straßennamensänderung sein!

Weshalb dies schon mal für sich spricht, die ältere Generation stirbt aus, die jüngere folgt und kennt den Herrn und seine Geschichte nicht mal! Der Großteil der heutigen Menschen, hinterfragt nicht mal einen Straßennamen.

Und das Menschen unterschiedliche Meinungen zu bestimmten Personen haben, ist nun wirklich nichts neues. Es ist Vergangenheit und es gab viele Jahre diesbezüglich keine Probleme, bis jetzt! Weil sich mal wieder irgendeine Person in der richtigen Position wichtig machen möchte und einen Namenswechsel vorschlägt!

Wir leben in einer bunten Welt mit unterschiedlichen Meinungen und Toleranz allen gegenüber, deshalb bitte auch in diesem Falle!

Außerdem möchte ich mitteilen das in der Nachbargemeinschaft bereits Unterschriftenlisten angefertigt werden um diese Namensänderung zu verhindern.\*

Dies wird Ihnen bald noch nachgereicht!

Mit freundlichen Grüßen

eine junge, tolerante Mainzerin mit persönlicher Meinung zu diesem Thema

\*Anmerkung der Verwaltung:

*Die avisierten Unterschriftenlisten liegen der Verwaltung bis dato (6 Wochen nach Ende der Anhörung) noch nicht vor.*

---

## Gesprächsvermerk

Telefongespräch mit [REDACTED] am 20.05.2022. [REDACTED] sagte aus, auch im Namen der Anwohner:innen des Hauses [REDACTED] vor allen im Namen von [REDACTED] zu sprechen. Die Pfitznersstraße ist ein sozialer Brennpunkt. In der Straße wohnen viele ausländische Personen (Marokko, Syrien, Türkei) die wenig deutsch sprechen und verstehen und auch keinen deutschen Pass besitzen. Deswegen müsse die Adressänderung im Konsulat vorgenommen werden. Das sei mit viel Aufwand und Kosten verbunden. [REDACTED] fragte, ob die Stadt hierfür auch die Kosten trägt? Oder ob die Stadt einen Fonds für ausländische Anwohner:innen besitzt oder erstellen kann. Grundsätzlich hat [REDACTED] Unmut gegenüber dem Vorschlag, die Pfitznerstraße umzubenennen, geäußert.

---

# DAFÜR

Ich nehme Bezug auf ihr Schreiben vom 16.05.2022.

Ich begrüße dass die Straße umbenannt wird. Einem "verdienten" Nazi muss nicht noch 77 Jahre nach dem Untergang des dritten Reiches durch eine Straße erinnert werden. Allerdings hätte ich mir gewünscht, dass wir den Namen einer Frau bekommen. Ich fand die Vorschläge, die wir erhalten haben, gut. Die Neustadt hat zu wenige Straßen die nach Frauen benannt sind. Aber zur Not nehme ich auch einen Mann, so lange er kein Nazi ist.

Ich habe allerdings noch eine Frage. In dem Schreiben steht, dass die Kosten für die Aktualisierung des Personalausweises und KFZ übernommen werden. Das ist natürlich begrüßenswert. Was ist aber mit einem Nachsendeauftrag? Auch der kostet etwas und wäre für alle hier in der Pfitznerstraße relevant. Sonst ist der Verwaltungsaufwand für die Bewohner ziemlich hoch. Und wir können nichts dafür, dass Herr Pfitzner ein Arschloch war.

Ab wann werden wir umbenannt?

---

sehr angetan bin ich von der Bestrebung, die Pfitznerstraße in "Martin-Büsser-Straße" umzubennen. Schon vor mehreren Jahren hatte ich angeregt, dieser Straße einen anderen Namen zu geben.

So freue ich mich, dass mit Martin Büsser eine Wahl getroffen wurde, über die man sich nicht mehr schämen muss, sondern über die man eher stolz sein kann.



## Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich
Amt/Aktenzeichen 60/61 26 - Neu All

Drucksache Nr. 1280/2022
Datum 05.09.2022
TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am .....			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	14.09.2022	Ö

<p><b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0662/2022 (SPD), Ortsbeirat Mainz-Neustadt <u>hier:</u> Clubszene stärken: Nachtclub im neuen Bahnhof Mainz-Schott</p>
<p>Mainz, 06.09.2022</p> <p>gez. Marianne Grosse Beigeordnete</p>

Grundsätzlich sind Einrichtungen zu begrüßen, die zur Belebung und Attraktivitätssteigerung des Bereiches rund um den geplanten Bahnhof führen würden. Ob hierfür überhaupt Flächen in einem möglichen neuen Bahnhofsgebäude zur Verfügung stehen, ist zum derzeitigen Planungsstand noch nicht sicher.

Das Stadtplanungsamt prüft derzeit mögliche Handlungsfelder, die sich aus dem Rückbau der Hochstraße und dem geplanten Haltepunkt ergeben könnten. Hierbei werden die Zielsetzungen aus dem IEK bzw. dem Stadtteilrahmenplan "Nördliche Neustadt" beachtet. Sobald hierzu Ergebnisse vorliegen, werden diese den städtischen Gremien vorgelegt.



## Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 1106/2022
Amt/Aktenzeichen 61/ 61 26 03/4	Datum 21.07.2022	<b>TOP</b>

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.08.2022			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	06.09.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	07.09.2022	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	08.09.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg / Münchfeld	Kenntnisnahme	13.09.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	14.09.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	21.09.2022	Ö

<p><b>Betreff:</b> Aufhebung "Dachbegrünungssatzung"</p> <p>Bebauungsplanverfahren "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)" hier:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufstellungsbeschluss zur Planaufhebung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB</li> <li>- Vorlage in Planstufe I</li> <li>- Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Aushangverfahren</li> </ul>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 22.07.2022</p> <p>gez. Marianne Grosse Beigeordnete</p>
<p>Mainz, 16.08.2022</p> <p>gez. Michael Ebling Oberbürgermeister</p>

**Beschlussvorschlag:**

Der **Stadtvorstand**, die **Ortsbeiräte Mainz-Altstadt, Mainz-Neustadt, Mainz-Oberstadt, Mainz-Hartenberg / Münchfeld**, der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt zum Bebauungsplanverfahren "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)"

1. den Aufstellungsbeschluss zur Planaufhebung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB,
2. die Vorlage in Planstufe I,
3. die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Aushangverfahren.

## 1. Sachverhalt

In seiner Sitzung vom 01.06.2022 hat der Stadtrat die "Satzung über die Begrünung und Gestaltung von bebauten Grundstücken innerhalb der Stadt Mainz" beschlossen. Ziel der neuen Satzung ist die einheitliche Festlegung stadtweiter Regelungen zur Begrünung und Gestaltung künftiger Bauvorhaben aus klimatischen und gestalterischen Gründen.

Mit Beschluss des Stadtrats zur neuen "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" wurde die Stadtverwaltung beauftragt, das Verfahren zur Aufhebung des Textbebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" (01.07.1993) einzuleiten.

## 2. Erfordernis und Ziel der Aufhebung

Die "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" (01.07.1993) regelt textlich als sogenannter einfacher Bebauungsplan die Begrünung baulicher Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB für den Bereich der Innenstadt und Neustadt von Mainz.

Mit der neuen "Begrünungs- und Gestaltungssatzung", die ab dem 01.10.2022 Rechtskraft entfalten wird, soll sowohl quantitativ als auch qualitativ eine Stärkung der grünen Infrastruktur im gesamten Mainzer Stadtgebiet erreicht werden. Auf der Grundlage der neuen Satzung werden einheitliche stadtweite Regelungen zu Dach- und Fassadenbegrünung getroffen, um die Gestaltung des Ortsbildes unter Beachtung des Klimawandels und damit auch den Erhalt gesunder Lebensverhältnisse nachhaltig zu steuern.

Da rechtsverbindliche Bebauungspläne mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB städtischen Satzungen vorgehen, ist der Textbebauungsplan der "Dachbegrünungssatzung" in einem formellen Verfahren nach § 1 Abs. 8 BauGB aufzuheben.

Mit dem Aufhebungsverfahren werden keine neuen Grundlagen für bauliche Veränderungen geschaffen. Ziel des Verfahrens ist es, durch die Aufhebung des Textbebauungsplans im entsprechenden Geltungsbereich die rechtliche Anwendung der neuen "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" herbeizuführen, um im Sinne des Klimawandels qualitativ und quantitativ einen wichtigen Beitrag im stark verdichteten innerstädtischen Bereich zu schaffen.

## 3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)" entspricht dem ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz (DGS)".

Die Satzung gilt folglich für einen großen Bereich der Neustadt und Altstadt, das Gebiet Kästrich in der Oberstadt sowie eine Teilfläche in Hartenberg-Münchfeld. Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Bahnanlagen der Kaiserbrücke,
- im Osten durch den Rhein zwischen Kaiserbrücke im Norden bis zur Templerstraße im Süden,
- im Süden durch die Templerstraße, südlich übergehend in die Rheinstraße bis zur Einmündung Holzhofstraße, westlich fortgeführt über Teilflächen des Bahnhofs Mainz-Römisches Theater, in Verlängerung der einbezogenen Albanstraße, den westlichen Teil der einbezogenen Windmühlenstraße, den einbezogenen Eisgrubweg bis zum Gautor, den einbezogenen Teil der Straße Am Gautor bis zur einbezogenen Straße Bastion Martin, die einbezogene Germanikusstraße, die einbezogene Trajanstraße, übergehend in die einbezogene Augustusstraße inklusive der ummauerten Bastion,
- im Westen durch die einbezogene Alicenstraße, fortgeführt über den Alicenplatz, entlang des Bahnhofplatz, den eingebundenen Kaiser-Wilhelm-Ring bis zur Unterführung Osteinstraße, die rückwärtige Bebauung des westlichen Kaiser-Wilhelm-Rings angrenzend an die Gleisanlagen der Bundesbahn, die einbezogene Pankratiusstraße, die einbezogene Werderstraße, nördlich fortgeführt entlang der Gleisanlagen bis zum Rheingauwall, die einbezogene Hattenbergstraße entlang der Bahnanlagen Richtung Kaiserbrücke.

#### **4. Bauleitplanverfahren DGS/A**

Zur Aufhebung des Textbebauungsplans "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" muss ein formelles Bauleitplanverfahren "Dachbegrünungssatzung (DGS/A)" gemäß § 1 Abs. 8 BauGB durchgeführt werden.

##### **4.1 Frühzeitige TÖB-Beteiligung**

Im Zeitraum vom 14.06.2022 bis 30.06.2022 fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass keine Argumente gegen die Aufhebung der "Dachbegrünungssatzung" vorgetragen wurden. Der Vermerk über die frühzeitige Behördenbeteiligung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

#### **5. Weiteres Vorgehen**

Mit dem Aufstellungsbeschluss über die Aufhebung des Textbebauungsplans der "Dachbegrünungssatzung" soll der Beschluss des Bebauungsplanentwurfs in "Planstufe I" gefasst werden. Zudem soll beschlossen werden, auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Aushangverfahren durchzuführen.

#### **6. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Zum jetzigen Zeitpunkt sind diesbezüglich noch keine Aussagen möglich. Anregungen zur geschlechtsspezifischen Folgen sind im Rahmen der Behördenbeteiligung abzuwarten.

## 7. Kosten

Die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens entstehenden Kosten sind aktuell noch nicht zu beziffern und werden im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens durch die städtischen Fachämter ermittelt.

### ***Anlagen:***

- *Bebauungsplanentwurf "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)"*
- *Entwurf der Begründung zum Aufhebungsverfahren*
- *Vermerke zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB*

# Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/ A)



**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**  
Die Satzung gilt für die Innenstadt und die Neustadt von Mainz inklusive der gewerblichen Flächen zwischen Neustadt und Gieseleranlagen. Das Satzungsgebiet liegt zwischen Rhein, der Bundesbahnanlagen an Kaiserbrücke im Nordosten bis Tunnelneinbruch am Hauptbahnhof, Auguststr., Tejanstraße, Basion Martin, Esplanade, Wilmshausenstraße, Holzstr., Dagebenerstraße bis Rheinstraße im Südwesten, Rheinstraße bis Kreuzung Tempelstraße, Tempelstraße bis zum Rhein, Der Oberkieseln im Maßstab 1:10 000 mit Bestreubung des Geltungsbereiches ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**  
Die Begrünungspflicht nach dieser Satzung entsteht, wenn durch genehmigungspflichtige Maßnahmen Dachflächen im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung neu geschaffen werden. Gleiches gilt, wenn vorhandene Dachflächen wesentlich verändert werden. Die Veränderung der bestehenden Dachflächen gelten die Begrünungsvorschriften nur hinsichtlich der veränderten Teile.

**§ 3 Begrünung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**  
(1) Flachdächer, flachgeneigte Dächer sind zu begrünen, wenn die Dachflächen auf einem Baurechtsstück zusammenhängend größer sind als 20 qm und nicht mehr als 20 geneigt sind.  
(2) Als Mindestmaßnahme ist eine Lebensdünnschicht durchzuführen. Bei einer Substratschicht von mindestens 10 cm ist die freizelebende Vegetation als artreiche Gras- Kräutergesellschaft flächendeckend auszubilden und dauerhaft zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB).  
(3) Wenn die vorgesehene Nutzung von Flachdächern und flachgeneigten Dachflächen eine Dachbegrünung nicht zulässt, so ist mindestens eine Begrünung in Form begrünter horizontaler Rankenstütze und/oder einer Fassadenbegrünung, deren Flächen 75 % der gemäß Abs. 1 zu begrünenden Dachfläche entspricht, vorzunehmen.  
(4) Denkmalgeschützte Kleinen sowie Erhaltungsgebiete im Sinne des § 172 Abs. 1.1 BauGB haben Vorrang vor der Begrünungspflicht.  
(5) Maßnahmen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie die Realisierung von Dachbegrünungen (z. B. Einbau von verglasten Oberlichtern, Glaskuppeln, technische Dachein- und Dachaufbauten) haben Vorrang vor der Begrünungspflicht.

**§ 4 Änderung bzw. Ergänzung rechtsverbindlicher Bebauungspläne**  
(1) Durch diesen Textbebauungsplan werden die in der Anlage (Pl. V. Bestand) der Satzung genannten rechtsverbindlichen Bebauungs- und Flächennutzungspläne in der Innenstadt und Neustadt von Mainz (Planbereiche A, N, U) teilweise geändert bzw. ergänzt.

**§ 5 Inkrafttreten**  
Dieser Textbebauungsplan tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

**II. Hinweise**  
**1. Ordnungswidrigkeiten**  
Ordnungswidrig nach § 213 BauGB handelt, wer einen in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzte Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen dadurch zuwider handelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Zweitausend Deutsche Mark (20.000 DM) geahndet werden.  
**2. Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz**  
Neben den speziellen Festsetzungen zur Dachbegrünung dieses Textbebauungsplanes sind auch die Bestimmungen der Satzung vom 30.03.1985 über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz zu beachten.

**III. Rechtskräftige Bebauungspläne, die durch die Dachbegrünungssatzung geändert werden:**  
A 63 I Deutschaugplatz sowie 1. und 2. Änderung gem § 13 BBAuG  
A 68 I Verbindungstraße Stengasse / Wilmshausenstraße / Ohngasse  
A 68 II Parkhausplatz im Bereich Wilmshausenstraße / Ohngasse  
A 76 I Margaretenausse Änderung der Fluchtlinien und der Parkhausanlage  
A 92 B Heide am Altorfener Teil B  
A 97 Liebfrauenplatz / Liebfrauenstr. / Grebenstr. / Domstraße  
A 108 A Rheinfuhrstraße bis zur Fischstraße u. Dagebenerstr. Teil A und 1. Änderung  
A 110 A Haus der Jugend zw. Rheinstr./Baugewerks/Mitternachtsstraße/Zeughausstraße Teil A  
A 111 A Inselstr./Große Langgasse  
A 120 Altstadtangente Teil I  
A 125 III Altstadtangente Teil III  
A 125 IV Altstadtangente Teil IV  
A 126 Altstadtangente Teil V  
A 132 Karmeliterkloster  
A 138 Parkhaus Liebfrauenstr.  
A 140 St. Antonius  
A 143 Ausbau der Quirinsstraße  
A 144 Kachhof an der Seppel-Glückert-Passage  
A 145 Omnibusbahnhof Rheinstraße  
A 146 Verbreiterung der Ringstr. zw. Alion- und Münsterplatz  
A 150 Kaufhaus Schöffenstr./Höfchen sowie 1. und 2. Änderung gem § 13 BBAuG  
A 151 An der Statuenstraße  
A 153 Stabkirche und Hotel am Rhein  
A 154 Brand  
A 155 Rathaus am Rhein  
A 157 Geschätz- und Parkhaus an der Schusterstraße  
A 158 Passage Brand / Schulerstraße  
A 159 Erweiterung Girozentrale  
A 162 Münsterstraße  
A 163 Erbacher Hofgasse  
A 167 Engländerberg  
A 171 Holzhof  
A 174 Kappelhofgasse  
A 175 Ballhof  
A 177 Nasergäßchen  
A 177 Nasergäßchen  
A 182 Fürstentorhochschule  
A 183 Hofgässchen / Juchaczgasse  
A 185 Augustinerstr. / Weinstraße  
A 187 Frankfurterstr. / Rheinstraße und 2. Änderung gem § 13 BBAuG  
A 188 Wehgergarten  
A 189 Bereich Heilig Geist  
A 190 Parkhaus Promenaden  
A 191 III Badegasse / Kathausenstraße  
A 191 III Kirschgasse 1820  
A 197 Wohn- und Garagenhaus Weißelgasse  
A 198 Wohnstraße  
A 199 II Wohnanlage Auf dem Kästich  
A 202 I Dagebener West Teil I  
A 202 II Dagebener West Teil II  
A 206 Bereich Erbacher Hof  
A 208 Heiliggeistgasse / Kirschgarten  
A 209 Gebiet zw. Grebenstr. und Kappelhofgasse  
A 211 Umgestaltung der Bahnhofstraße  
A 215 Baublock zw. Bräuderbacher Str./Emmerich-Josef-Str./Drusstr./Kästich / Martinstr. und Gasstraße  
A 217 Parkhaus am Hauptbahnhof  
A 219 Baublock zw. Bauhofstr./Schulergartenstr./Hof u. Mitt. Bleiche  
A 220 Baublock zw. Kästichstr. und Hopfgarten  
A 221 I Bleicherviertel Teil I  
A 221 II Bleicherviertel Teil II  
A 221 III Bleicherviertel Teil III  
A 221 IV Bleicherviertel Teil IV  
A 221 V Bleicherviertel Teil V  
A 221 VI Bleicherviertel Teil VI  
A 221 VII Bleicherviertel Teil VII  
A 221 VIII Bleicherviertel Teil VIII  
A 222 Gebiet zwischen Grebenstraße und Augustiner Kirche  
A 223 Tempelstr./Kornes Hof  
A 227 Mauritzplatz / Galbagasse  
A 228 Baublock zwischen Ringer Straße und Münsterstraße  
A 232 Gebiet zwischen Rotehofgasse und Rheinstraße  
A 233 Baublock zw. Hofgässchen und Kirschgarten  
A 235 Zwischen Heiliggeistgasse und Kirschgarten  
A 237 Zwischen Schützenstraße und Rotehofstraße  
A 238 Zwischen Rotehofstraße, Weißelgasse und Heiliggeistgasse  
A 239

**IV. Rechtsgrundlagen**  
Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I Nr. 6486, Teil 10, 203ff.) in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die Ausarbeitung der Baueckpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichnerverordnung 1960 (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1980 (BGBl. I Nr. 3) - Gemeindeordnung (GemeO) von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1975 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Fortführung der Verwaltungsvereinfachung, Artikel 1, vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104) und Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 116).

**Legende**  
Sonstige Planzeichen  
Sonstige Darstellung

**Stadtlageplan**  
Katastergrundkarte 1:10000

Koordinierung	Vorgabe			
Anz	Datum	Ergebnis	Datum	Ergebnis
DEZ				
ALP				
SV				
BAV				
BA				

**Verfahren**

Anzeige	Genehmigung
1. Aufhebung des Bestandes gemäß § 1 Abs. 1	Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB)
2. Ordnungswidrigkeit	Es bestehen keine Rechtsbedenken.
3. Begrünungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 BauGB	35/405-03-MZ-D/6515/26
4. Baublock zur alten Anlage mit Begrünung gemäß § 1 Abs. 1 BauGB	Neustadt an der Weinstraße, den 02. Juni 1993
5. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	Bezirksregierung Rhenhesse - Pfalz
6. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	LA
7. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	GEZ. KRATZ
8. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	(LS)
9. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
10. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
11. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
12. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
13. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
14. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
15. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
16. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
17. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
18. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
19. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
20. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
21. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
22. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
23. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
24. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
25. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
26. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
27. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
28. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
29. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
30. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
31. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
32. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
33. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
34. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
35. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
36. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
37. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
38. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
39. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
40. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
41. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
42. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
43. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
44. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
45. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
46. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
47. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
48. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
49. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
50. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
51. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
52. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
53. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
54. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
55. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
56. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
57. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
58. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
59. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
60. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
61. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
62. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
63. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
64. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
65. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
66. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
67. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
68. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
69. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
70. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
71. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
72. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
73. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
74. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
75. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	

**Stadtlageplan**  
DGS

**Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz**

*Plausausammlung - Abklärung 60.1 - 19.7.93*

**§ 1 Geltungsbereich**  
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)" entspricht dem ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz (DGS)".

**§ 2 Gegenstand der Satzung**  
Die Satzung gilt folglich für einen großen Bereich der Neustadt und Altstadt, das Gebiet Kästich in der Oberstadt sowie eine Teilfläche in Hartenberg-Münchfeld. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Bahnanlagen der Kaiserbrücke,
- im Osten durch den Rhein zwischen Kaiserbrücke im Norden bis zur Tempelstraße im Süden,
- im Süden durch die Tempelstraße, südlich übergehend in die Rheinstraße bis zur Einmündung Holzhofstraße, westlich fortgeführt über Teilflächen des Bahnhofs Mainz Römisches Theater, in Verlängerung der einbezogenen Albinstraße, den westlichen Teil der einbezogenen Windmühlenstraße, den einbezogenen Esplanade bis zum Gaur, den einbezogenen Teil der Straße Am Gaur bis zur einbezogenen Straße Basion Martin, die einbezogene Gemaukstraße, die einbezogene Transtrasse, übergehend in die einbezogene Augustusstraße inklusive der umarmten Basion.
- im Westen durch die einbezogene Albinstraße, fortgeführt über den Albinplatz, entlang des Bahnhofsplatz, den einbezogenen Kaiser-Wilhelm-Ring bis zur Unterführung Osternstraße, die rückwärtige Bebauung des westlichen Kaiser-Wilhelm-Rings angrenzend an die Gleisanlagen der Bundesbahn, die einbezogene Pankratiusstraße, die einbezogene Wendenstraße, nördlich fortgeführt entlang der Gleisanlagen bis zum Rheingauwall, die einbezogene Hartenbergstraße entlang der Bahnanlagen Richtung Kaiserbrücke.

**§ 3 Inkrafttreten**  
Der am 01.03.1993 in Kraft getretene Textbebauungsplan "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz (DGS)" wird aufgehoben.

**§ 4 Inhalt**  
I. Verfahren  
II. Satzungsgebiet  
III. Hinweise  
IV. Begrünung  
V. Änderung und Ergänzung rechtsverbindlicher Bebauungspläne  
VI. Plangenehmigung im Maßstab 1:10000  
VII. Merkblatt zur Dachbegrünung  
VIII. Bauaufsichtliche Anforderungen an begrünte Dächer

**§ 5 Inkrafttreten**  
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in Kraft.

**Abstimmung**

Ant	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Basium	Kataster geprüft		

**CAD - Planemente**

Platzt	Datum	Stand	Ort / Pfad
Plan, Anlagen, Layout	Satzung DGS/A	19.07.22	
Detaillierte Stadtgrundkarte	3.05.19.03	10.06.22	
technische Festsetzungen			

**Verfahren**

Genehmigung	Datum
1. Aufhebung des Bestandes gemäß § 1 Abs. 1 BauGB	
2. Ordnungswidrigkeit	
3. Begrünungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 BauGB	
4. Baublock zur alten Anlage mit Begrünung gemäß § 1 Abs. 1 BauGB	
5. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
6. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
7. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
8. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
9. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
10. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
11. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
12. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
13. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
14. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
15. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
16. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
17. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
18. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
19. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
20. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
21. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
22. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
23. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
24. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
25. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
26. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
27. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
28. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
29. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
30. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
31. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
32. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
33. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
34. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
35. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
36. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
37. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
38. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
39. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
40. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
41. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
42. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
43. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
44. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
45. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
46. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
47. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
48. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
49. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
50. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
51. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
52. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
53. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
54. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
55. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
56. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
57. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
58. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
59. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
60. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
61. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
62. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
63. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
64. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
65. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
66. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
67. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
68. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
69. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
70. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
71. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
72. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
73. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
74. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	
75. Baublock zw. 24.09.92 bis 30.10.92	

**Landeshauptstadt Mainz**  
Stadtplanungsamt  
Bebauungsplan  
Planstufe I

**Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung**

**Landeshauptstadt Mainz**

## Begründung

Bebauungsplan

"Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)"



Stand: Planstufe I

**Begründung zum Bebauungsplan  
"Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)"**

1.	<b>Erfordernis und Ziel der Aufhebung .....</b>	<b>3</b>
2.	<b>Räumlicher Geltungsbereich.....</b>	<b>3</b>
3.	<b>Flächennutzungsplan.....</b>	<b>4</b>
4.	<b>Überlagernde Bebauungspläne .....</b>	<b>4</b>
5.	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>4</b>
6.	<b>Kosten.....</b>	<b>5</b>

## **1. Erfordernis und Ziel der Aufhebung**

Die "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" (01.07.1993) regelt textlich als sogenannter einfacher Bebauungsplan die Begrünung baulicher Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB für den Bereich der Innenstadt und Neustadt von Mainz.

In seiner Sitzung vom 01.06.2022 hat der Stadtrat die "Satzung über die Begrünung und Gestaltung von bebauten Grundstücken innerhalb der Stadt Mainz" beschlossen, um sowohl quantitativ als auch qualitativ eine Stärkung der grünen Infrastruktur im gesamten Mainzer Stadtgebiet zu erreichen. Auf der Grundlage der neuen Satzung werden einheitliche stadtweite Regelungen zu Dach- und Fassadenbegrünung getroffen, um die Gestaltung des Ortsbildes unter Beachtung des Klimawandels und damit auch den Erhalt gesunder Lebensverhältnisse nachhaltig zu steuern.

Rechtsverbindliche Bebauungspläne mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB gehen städtischen Satzungen vor. Daher wurde mit Beschluss des Stadtrats zur neuen "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" die Stadtverwaltung beauftragt, das Verfahren zur Aufhebung des Textbebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" (01.07.1993) einzuleiten.

Mit dem Aufhebungsverfahren werden keine neuen Grundlagen für bauliche Veränderungen geschaffen. Ziel des Verfahrens ist es, durch die Aufhebung des Textbebauungsplans im entsprechenden Geltungsbereich die rechtliche Anwendung der neuen "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" herbeizuführen, um im Sinne des Klimawandels einen wichtigen Beitrag im stark verdichteten innerstädtischen Bereich zu schaffen.

Mit der Bauleitplanverfahren zur Aufhebung der "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" soll der am 01.03.1993 in Kraft getretene Textbebauungsplan zur Regelung der Begrünung baulicher Anlagen aufgehoben werden.

Anderweitige Regelungsinhalte werden von der Aufhebung nicht tangiert.

## **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)" entspricht dem ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz (DGS)".

Die Satzung gilt folglich für einen großen Bereich der Neustadt und Altstadt, das Gebiet Kästrich in der Oberstadt sowie eine Teilfläche in Hartenberg-Münchfeld. Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Bahnanlagen der Kaiserbrücke,
- im Osten durch den Rhein zwischen Kaiserbrücke im Norden bis zur Tempelerstraße im Süden,
- im Süden durch die Tempelerstraße, südlich übergehend in die Rheinstraße bis zur Einmündung Holzhofstraße, westlich fortgeführt über Teilflächen des Bahnhofs Mainz-Römisches Theater, in Verlängerung der einbezogenen Albanstraße, den westlichen Teil der einbezogenen Windmühlenstraße, den einbezogenen Eisgrubweg bis zum Gautor, den einbezogenen Teil der Straße Am Gautor bis zur einbezogenen Straße Bastion Martin, die einbezogene Germanikusstraße, die einbezogene Trajanstraße, übergehend in die einbezogene Augustusstraße inklusive der ummauerten Bastion,
- im Westen durch die einbezogene Alicenstraße, fortgeführt über den Alicenplatz, entlang des Bahnhofplatz, den eingebundenen Kaiser-Wilhelm-Ring bis zur Unterführung Osteinstraße, die rückwärtige Bebauung des westlichen Kaiser-Wilhelm-Rings angrenzend an die Gleisanlagen der Bundesbahn, die einbezogene Pankratiusstraße, die einbezogene Werderstraße, nördlich fortgeführt entlang der Gleisanlagen bis zum Rheingauwall, die einbezogene Hattenbergstraße entlang der Bahnanlagen Richtung Kaiserbrücke.

### **3. Flächennutzungsplan**

Für den Geltungsbereich der "Dachbegrünungssatzung" stellt der wirksame Flächennutzungsplan 2000 bzw. die redaktionelle Fortschreibung 2010 den Bestand entsprechend der vorhandenen oder geplanten Art der baulichen Nutzung als Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen sowie sonstige Sondergebiet dar.

Da die "Dachbegrünungssatzung" als einfacher Bebauungsplan keine Regelungen zur Art der baulichen Nutzung trifft, hat die Aufhebung keine Auswirkungen auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen.

### **4. Überlagernde Bebauungspläne**

Der Geltungsbereich der "Dachbegrünungssatzung" wird überlagert von zahlreichen rechtskräftigen Bebauungsplänen. Im weiteren Bauleitplanverfahren ist zu prüfen und zu ergänzen, inwiefern in den überlagernden Bebauungsplänen Festsetzungen zur Dachbegrünung mit rechtlichem Bezug auf die "Dachbegrünungssatzung" getroffen werden.

### **5. Umweltbericht**

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen unter anderen auch für ihre Aufhebung. Folglich ist zum vorliegenden Bauleitplanverfahren gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschut-

zes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung obliegt dem zuständigen Fachamt.

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

## **6. Kosten**

Die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens entstehenden Kosten sind aktuell noch nicht zu beziffern. Diese werden im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens durch die städtischen Fachämter ermittelt und ergänzt.

Mainz,

Marianne Grosse  
*Beigeordnete*

Aktz.: 61 26 03 /4

## *Bebauungsplanentwurf "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – Aufhebung (DGS/A)"*

### **I. Vermerk**

#### *über die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB*

##### **A) Formalien**

Dauer des Beteiligungsverfahrens: **14.06.2022 – 30.06.2022**  
Anzahl der beteiligten TÖB: 18      Anzahl der Antworten von TÖB: 8

---

Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:

- 10 – Hauptamt, Frauenbüro
- 12 – Amt für Stadtforschung und nachhaltige Stadtentwicklung
- 60 – Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation
- 61.3 – Stadtplanungsamt, Abt. Straßenbetrieb
- 70 – Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
- 80 – Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
- Dezernat VI – Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit

##### **B) Anregungen aus dem Anhörverfahren**

1. **67 – Grün- und Umweltamt, Abt. Umwelplanung**  
- Schreiben vom 30.06.2022 -

##### **Äußerungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

- Vertiefende Untersuchungen und auch die Erstellung eines Umweltberichtes seien aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die formal-juristische Notwendigkeit der Erstellung eines Umweltberichtes sei zu prüfen.
- Die Aufhebung des Textbebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz – DGS" von 1993 stehe im Zusammenhang mit dem Beschluss der "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" durch den Stadtrat und der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 25.06.2022. Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft und regelt die Begrünung und Gestaltung

der bebauten Grundstücke und baulichen Anlagen im Stadtgebiet von Mainz. Die Anwendung führe zu mehr Grün auf bzw. an den Gebäuden sowie den Grundstücken und ist aus fachlicher Sicht zu begrüßen. Um die Satzung nach Landesbauordnung im Innenstadtbereich anwenden zu können, sei die Aufhebung des Textbebauungsplanes nach Bundesrecht erforderlich. Durch die Aufhebung seien keine Beeinträchtigungen der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten, sondern vielmehr Verbesserungen.

### **Stellungnahme**

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus fachlicher Sicht für die Aufhebung der "Dachbegrenzungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz" kein Umweltbericht erforderlich ist.*

*Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen unter anderem auch für ihre Aufhebung. Folglich ist zum vorliegenden Bauleitplanverfahren gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung obliegt dem zuständigen Fachamt. Im weiteren Bauleitplanverfahren wird dabei noch geprüft, ob formal-juristisch ein Umweltbericht erarbeitet werden muss.*

Mainz, 18.07.2022

Sinz

Sinz

- II. Dem Amt 67, Umweltkoordination z. K. und z. w. V. hinsichtlich der Umweltprüfung per Email z. K.
- III. Nach Fortschreibung der Verfahrensdaten durch 61.2.0.1 z. d. lfd. A.

Mainz, 18.07.2022  
61-Stadtplanungsamt

Strobach

1

## Stadt Mainz: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden

Mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird Ihnen zu dem betreffenden Planverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Belange gegeben. Zunächst sollte die Stellungnahme die Information zu vorliegenden Grundlagendaten, von Ihnen beabsichtigten Planungen im konkreten Bereich und insbesondere Hinweise auf Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten.

Die Beteiligung der Behörden als Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet separat im weiteren Verlauf des Verfahrens statt.

Bitte verzichten Sie – insbesondere bei dieser frühzeitigen Beteiligung der Behörden – auf Textbausteine mit allgemeinen Hinweisen ohne Bezug zur vorliegenden Planung oder zu der erforderlichen Umweltprüfung. Ihre Stellungnahme kann selbstverständlich auch ohne dieses Formular auf Ihrem Briefpapier erfolgen. Bitte orientieren Sie sich auf jeden Fall an der inhaltlichen Gliederung des Formblattes.

<b>Stadtverwaltung Mainz</b> Stadtplanungsamt Zitadelle Bau A Postfach 38 20 55028 Mainz	<b>Bearbeiter:</b> Fr. Sinz <b>Tel.:</b> 06131 - 12 39 90 <b>Fax:</b> 06131 - 12 26 71 <b>E-Mail:</b> Dorothea.sinz@stadt.mainz.de <b>Aktz.:</b> 6126 - 03/4
<b>Verfahren / Planung / Projekt:</b> Bebauungsplan "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - Aufhebung (DGS/A)"	<b>Eingang:</b>
<b>Frist:</b> spätestens bis 30.06.2022	
<b>Erörterungstermin:</b> ./.	

### Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. / Fax / E-Mail)

Grün- und Umweltamt, Abteilung Umweltplanung, Herr Kelker (12-3813)

Keine Stellungnahme erforderlich

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan betreffen können mit Angabe des Sachstands:

Die Aufhebung des Textbebauungsplanes "Dachbegrünungssatzung für die Innenstadt und Neustadt von Mainz - DGS" von 1993 steht im Zusammenhang mit dem Beschluss der "Begrünungs- und Gestaltungssatzung" durch den Stadtrat und der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt am 24.06.2022. Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft und regelt die Begrünung und Gestaltung der bebauten Grundstücke und baulichen Anlagen im Stadtgebiet von Mainz. Die Anwendung führt zu mehr Grün auf bzw. an den Gebäuden sowie auf den Grundstücken und ist aus fachlicher Sicht zu begrüßen. Um die Satzung nach Landesbauordnung im Innenstadtbereich anwenden zu können, ist die Aufhebung des Textbebauungsplanes nach Bundesrecht erforderlich. Durch die Aufhebung sind keine Beeinträchtigungen der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten, sondern vielmehr Verbesserungen.

Art und Umfang der erforderlichen Umweltprüfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB):

Bitte Angaben ausschließlich aus Ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich.

Vertiefende Untersuchungen zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umweltprüfung sind erforderlich für Auswirkungen auf:

- a)  Tiere  
 Pflanzen  
 Boden  
 Wasser  
 Luft  
 Klima  
 Landschaft  
 biologische Vielfalt  
- und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen -
- b)  die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG
- c)  Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind
- d)  Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind
- e)  die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f)  die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie
- g)  die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonst. umweltbezogenen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes
- h)  die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualitäten in bestimmten Gebieten
- i)  die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a), c) und d)

Begründung der Notwendigkeit der vertiefenden Untersuchung und insbesondere der Rechtsgrundlagen:

**Vertiefende Untersuchungen und auch die Erstellung eines Umweltberichtes sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die formal-juristische Notwendigkeit der Erstellung eines Umweltberichtes ist zu prüfen.**

Mainz, 30.06.2022

67-Grün- und Umweltamt

i.A. J. Kelker (wiss. Ang.)

Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift, Dienstbezeichnung

10 25 04/1

## Sitzungstermine 2023

<b>OBr MZ-Neustadt 18.00 Uhr</b>	<b>Stadtrat 15.00 Uhr</b>
25.01.	01.02.
15.03.	22.03.
10.05.	17.05.
05.07.	12.07.
04.10.	11.10.
22.11.	29.11.



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat I | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Der Oberbürgermeister

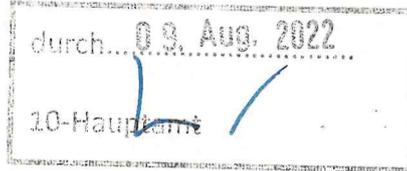
Ortsverwaltung Mainz-Neustadt  
Herrn Ortsvorsteher Christoph Hand  
- über 10-Hauptamt -

Postfach 3820  
55028 Mainz  
Stadthaus Große Bleiche  
Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1

Ansprechperson  
Frau Wettstein / Herr Lunkenheimer  
Tel. 06131 9715-252 / -251  
Fax 06131 9715289  
wirtschaftsbetrieb.mainz@stadt.mainz.de  
www.mainz.de



Landeshauptstadt  
Mainz



9.8.22 Wei

Mainz, 08. August 2022

### Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Hand, *lieber Christoph*

der Stadtrat hat am 20.07.2022 die Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2021 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen beschlossen.  
Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt am 05.08.2022.

Anbei übersenden wir Ihnen eine Ausfertigung dieser Satzung und eine Aufstellung der Investitionskosten, welche bei der Bildung der Beitragssätze zugrunde gelegt worden sind.  
Wir bitten Sie diese in Ihrer Ortsverwaltung bereitzuhalten, damit Sie von interessierten Bürgern eingesehen werden kann.  
Die entsprechenden Beitragsbescheide werden voraussichtlich 15.08.2022 an die Grundstückseigentümer versandt.

Mit freundlichen Grüßen

*[Signature]*  
Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

Anlagen:

- Beitragssatzsatzung
- Kostenaufstellung

# SATZUNG

über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2021 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz

vom 20. Juli 2022

Der Stadtrat hat am 20. Juli 2022 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) und des § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 6. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2021, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Abrechnungseinheiten, Beitragssätze, Gültigkeitsdauer

Die Beitragssätze je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche betragen im Jahr 2021

<i>für die Abrechnungseinheiten</i>	<i>€</i>
01.01 - City/Neustadt	<b>0,5125</b>
03.00 - Mombach	<b>0,1977</b>

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stadtverwaltung Mainz  
Gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## WIEDERKEHRENDE BEITRÄGE FÜR ÖFFENTLICHE VERKEHRSANLAGEN

Aufstellung der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen 2021  
für das Abrechnungsgebiet: 01.01 – City/Neustadt

durchgeführte Maßnahmen	beitragsfähige Investitionsaufwendungen
<b><u>Straßenausbaumaßnahmen</u></b>	
- Ausbau Große Langgasse (Rest)	122.375,84 €
- Ausbau Wallaustraße und Emausweg (Anteil 2021)	1.105.945,77 €
- Ausbau Boppstraße (Anteil 2021)	1.005.512,14 €
- Ausbau Bonifaziusstraße/Platz (Anteil 2021)	23.214,96 €
- Ausbau Kleine Langgasse, Große Bleiche bis Umbach, Münsterplatz, Schillerstraße (Anteil 2021)	434.457,35 €
Summe der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (100 %)	2.691.506,06 €
abzüglich städtischer Anteil (40 %)	1.076.602,42 €
ergibt die umlagefähigen Investitionsaufwendungen (60 %)	1.614.903,64 €

### Ermittlung des Beitragssatzes 2021

<u>Umlagefähige Investitionsaufwendungen</u>	1.614.903,64 €
Summe der gewichteten Grundstücksfläche	3.150.669 qm

ergibt den Beitragssatz in €/m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche	0,5125
--	--------